

## L 15 SB 285/19 B

Land  
Nordrhein-Westfalen  
Sozialgericht  
LSG Nordrhein-Westfalen  
Sachgebiet  
Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht  
Abteilung  
15

1. Instanz  
SG Köln (NRW)  
Aktenzeichen  
S 24 SB 1671/17

Datum  
21.06.2019

2. Instanz  
LSG Nordrhein-Westfalen  
Aktenzeichen  
L 15 SB 285/19 B

Datum  
02.10.2019

3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Beschluss

Die Beschwerde des Sachverständigen gegen den Beschluss des Sozialgerichts Köln vom 21.06.2019 wird zurückgewiesen. Die Entscheidung ergeht gerichtsbührenfrei. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die nach Maßgabe von [§ 4 Abs. 3 JVEG](#) in Anbetracht der begehrten Heraufsetzung der Vergütung um 342,18 Euro statthafte und auch im Übrigen zulässige Beschwerde, über die der Senat mangels besonderer Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art oder grundsätzlicher Bedeutung durch den Vorsitzenden als Einzelrichter entscheidet ([§ 4 Abs. 7 JVEG](#)), ist nicht begründet. Das Sozialgericht hat den Vergütungsanspruch des Sachverständigen für sein im Verfahren [S 24 SB 1671/17](#) erstattetes Gutachten nicht zu niedrig festgesetzt.

1. Das Sozialgericht ist zutreffend von der Honorargruppe M 2 ausgegangen.

Die Frage, ob für die pro Stunde anzusetzende Vergütung des Sachverständigen die Honorargruppe M 2 oder M 3 nach [§ 9 Abs. 1 Satz 1 JVEG](#) einschlägig ist, bestimmt sich nach Anlage 1 zu [§ 9 JVEG](#). Danach fällt eine beschreibende (Ist-Zustands-)Begutachtung nach standardisiertem Schema ohne Erörterung spezieller Kausalzusammenhänge mit einfacher medizinischer Verlaufsprognose und mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, u.a. in Verfahren nach dem SGB IX oder zur Minderung Erwerbsfähigkeit und zur Invalidität, unter die Honorargruppe M 2. Der Honorargruppe M 3 werden demgegenüber Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad (Begutachtungen spezieller Kausalzusammenhänge und/oder differenzialdiagnostischer Probleme und/oder Beurteilung der Prognose und/oder Beurteilung strittiger Kausalitätsfragen), insbesondere Gutachten zum Kausalzusammenhang bei problematischen Verletzungsfolgen und zu Berufskrankheiten und zur Minderung der Erwerbsfähigkeit bei besonderen Schwierigkeiten zugeordnet. Nach dem Wortlaut dieser Regelungen nimmt der Senat in ständiger Rechtsprechung die Abgrenzung zwischen den Honorargruppen M 2 und M 3 nach dem Schwierigkeitsgrad vor. Nur ein hoher Schwierigkeitsgrad rechtfertigt den Ansatz der Honorargruppe M 3. Darüber hinaus soll die Honorargruppe M 2 beschreibenden Begutachtungen ohne Erörterung spezieller Kausalzusammenhänge vorbehalten sein, wohingegen die Honorargruppe M 3 einschlägig ist, wenn schwierige Kausalzusammenhänge und/oder differenzialdiagnostische oder ätiologische Probleme zu klären sind (vgl. zum Ganzen den Beschluss des Senats vom 20.02.2015 - [L 15 KR 376/14 B](#) -, juris Rn. 30; ebenso bereits LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 25.02.2005 - [L 4 B 7/04](#) -, juris Rn. 19).

Nach diesen Grundsätzen hat das Sozialgericht zutreffend die Honorargruppe M 2 angesetzt. Vorzunehmen war eine klassische Zustandsbegutachtung zur Feststellung des Grades der Behinderung nach dem SGB IX. Der Sachverständige hatte dabei u.a. die funktionellen Auswirkungen der bei dem Kläger vorliegenden Gesundheitsstörungen zu beurteilen. Die Erörterung schwieriger Kausalzusammenhänge war dabei ebenso wenig erforderlich wie die Klärung differenzialdiagnostischer oder ätiologischer Probleme. Für die hier erfolgte Begutachtung zur Feststellung eines Grades der Behinderung widerspräche der Ansatz der Honorargruppe M 3 sogar eindeutig dem Wortlaut der Anlage 1 zu [§ 9 Abs. 1 JVEG](#).

2. Für die als "Sachleistungen nach dem DKG-NT" geltend gemachten Kosten steht dem Sachverständigen kein gesonderter Vergütungsanspruch zu. Insoweit fehlt es an einer Anspruchsgrundlage. Soweit ihm das Sozialgericht insoweit eine Vergütung von 83,86 Euro unter Anerkennung von Sachkosten nach den GOÄ-Ziffern 1413, 1417, 1407 und 3 mal 1409 zugebilligt hat, steht das Verbot einer reformatio in peius im Beschwerdeverfahren einer Korrektur zu Lasten des Sachverständigen entgegen.

a) Ein Vergütungsanspruch ergibt sich entgegen der wohl vom Sozialgericht und der Staatskasse für die GOÄ-Ziffern 1413, 1417, 1407 und 3 mal 1409 vertretenen Auffassung insgesamt nicht aus [§ 10 JVEG](#).

Die von dem Sachverständigen als "Sachleistungen nach dem DKG-NT" geltend gemachten Kosten können nicht unter die in der Anlage 2 zum JVEG genannten Leistungen subsumiert werden ([§ 10 Abs. 1 JVEG](#)). Insbesondere handelt es sich nicht um elektrophysiologische Untersuchungen eines Menschen im Sinne der Ziffer 305 der Anlage 2 zum JVEG. Gemeint sind damit spezielle Untersuchungsmethoden in der Neurologie oder der Kardiologie, bei denen elektrische Signale eingesetzt oder gemessen werden. Solche Untersuchungen hat der Sachverständige ausweislich der von ihm vorgelegten Rechnung nicht vorgenommen.

Die von dem Sachverständigen als "Sachleistungen nach dem DKG-NT" geltend gemachten Kosten können auch nicht den in Abschnitt O des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen (Anlage zur GOÄ) zugeordnet werden, so dass auch [§ 10 Abs. 2 JVEG](#) nicht einschlägig ist.

Vor allem hat der Sachverständige mehrfach und vor allem in seiner Beschwerdebegründung klargestellt, dass es sich bei den als "Sachleistungen nach dem DKG-NT" geltend gemachten Kosten um Sachkosten handelt, die er dem "Institut für Begutachtung" für die Inanspruchnahme der Geräte und Materialien für die Durchführung der im einzelnen aufgeführten Untersuchungen zu zahlen hat. Der Sachverständige macht damit gerade nicht die gesonderte Vergütung bestimmter Leistungen geltend, sondern Kosten für die Benutzung von Gerätschaften und technischer Einrichtungen. Solche Kosten werden nicht von [§ 10 JVEG](#) erfasst.

b) Ein Anspruch auf Vergütung der als "Sachleistungen nach dem DKG-NT" geltend gemachten Kosten folgt auch nicht aus [§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 JVEG](#).

Nach [§ 12 Abs. 1](#) sind, soweit im JVEG nichts anderes bestimmt ist, mit der Vergütung nach den [§§ 9-11 JVEG](#) auch die üblichen Gemeinkosten sowie der mit der Erstattung des Gutachtens und der Übersetzung üblicherweise verbundene Aufwand abgegolten. Es werden jedoch nach [§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 JVEG](#) die für die Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens oder der Übersetzung aufgewendeten notwendigen besonderen Kosten, einschließlich der insoweit notwendigen Aufwendungen für Hilfskräfte, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge gesondert ersetzt.

Entgegen der Auffassung des Sachverständigen können die von ihm als "Sachleistungen nach dem DKG-NT" geltend gemachten Kosten nicht unter diese Vorschrift subsumiert werden.

Das JVEG spricht - in Abgrenzung zu den üblichen Gemeinkosten - ausdrücklich von dem Ersatz für "verbrauchte" Stoffe und Werkzeuge. Nur insoweit steht dem Sachverständigen ein Aufwendungsersatzanspruch zu. Zu den üblichen Gemeinkosten zählen demgegenüber unter anderem Aufwendungen, die sich aus einer angemessenen Ausstattung mit technischen Geräten ergeben (vgl. [BT-Drucks 15/1971, S. 184](#)). Dementsprechend kann ein Sachverständiger für die bloße Benutzung und fortlaufende Abnutzung von Werkzeugen, Geräten und technischen Einrichtungen keine Entschädigung nach [§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 JVEG](#) erhalten (vgl. zum Ganzen Meyer/Höver/Bach/Oberlack/Jahnke, JVEG, 27. Aufl. 2018, § 12 Rn. 23).

Bei den von dem Sachverständigen als "Sachleistungen nach dem DKG-NT" geltend gemachten Kosten handelt es sich jedoch offensichtlich um solche Kosten für die Benutzung von Geräten und technischen Einrichtungen des von dem Sachverständigen genutzten "Instituts für Begutachtung". Der Sachverständige hat zwar in seiner Beschwerdebegründung geltend gemacht, ihm würden von dem "Institut für Begutachtung" gerade auch verbrauchte Stoffe in Rechnung gestellt. Er hat jedoch nicht dargelegt und spezifiziert, welche einzelnen Stoffe und Werkzeuge er tatsächlich bei der Untersuchung des Klägers verbraucht haben soll. Die Rechnung des "Instituts für Begutachtung" lässt den Verbrauch von Stoffen und Werkzeugen nicht erkennen. Vielmehr wird für die Durchführung der im Einzelnen aufgeführten Untersuchungen von dem Sachverständigen ein Entgelt verlangt. Dies spricht dafür, dass es sich bei diesen Kosten in der Sache um Nutzungsentgelte der technischen Einrichtungen des Instituts handelt.

Selbst wenn man zu Gunsten des Sachverständigen unterstellt, dass er bei den von ihm mit den Mitteln des "Instituts für Begutachtung" durchgeführten Untersuchungen tatsächlich auch Stoffe und Werkzeuge verbraucht hat und dass die entsprechende Kostenaufstellung des Instituts auch solche Aufwendungen für den Verbrauch von Stoffen und Werkzeugen enthält, ergibt sich keine andere Bewertung. Zum einen kann ohne Konkretisierung der verbrauchten Stoffe und Werkzeuge nicht festgestellt werden, in welchem Umfang gerade hierdurch Kosten entstanden sind. Zum anderen und vor allem sind etwaige Aufwendungen des Sachverständigen infolge des Verbrauchs von Stoffen und Werkzeugen durch die ihm vom Sozialgericht im Hinblick auf die Rechnung des "Instituts für Begutachtung" zugebilligten Kosten i.H.v. 83,86 Euro, für die sich nach den vorstehenden Ausführungen zu a) keine Anspruchsgrundlage im JVEG finden lässt, offensichtlich vollumfänglich abgegolten.

c) Weiterhin ergibt sich ein Anspruch auf Erstattung der als "Sachleistungen nach dem DKG-NT" geltend gemachten Kosten auch nicht aus [§ 7 Abs. 1 JVEG](#). Ein Ersatz für sonstige Aufwendungen ergibt sich nach dieser Vorschrift nur in Bezug auf die in den [§§ 5, 6](#) und [12 JVEG](#) nicht besonders genannten baren Auslagen ([§ 7 Abs. 1 Satz 1 JVEG](#)). Die von dem Sachverständigen als "Sachleistungen nach dem DKG-NT" geltend gemachten Kosten sind jedoch in [§ 12 Abs. 1 Satz 1 JVEG](#) ausdrücklich genannt. Wie bereits vorstehend unter b) dargelegt, handelt es sich bei den geltend gemachten Kosten um Gemeinkosten, nämlich für die Benutzung von Werkzeugen, Geräten und technischen Einrichtungen, die mit der Vergütung nach [§ 9 JVEG](#) nach dem Zeitaufwand abgegolten sind. Sie können dementsprechend nicht als sonstige Aufwendungen nach [§ 7 Abs. 1 JVEG](#) gesondert erstattet werden.

d) Schließlich kommt auch wegen der als "Sachleistungen nach dem DKG-NT" geltend gemachten Kosten keine Erhöhung des Zeitaufwandes und dementsprechend eine Erhöhung der Vergütung nach [§ 9 JVEG](#) in Betracht. Den Zeitaufwand für die als "Sachleistungen nach dem DKG-NT" geltend gemachten Leistungen hat der Sachverständige bereits als Zeitaufwand für die Untersuchung geltend gemacht. Dieser Aufwand ist ihm auch vergütet worden. Mit der weitergehenden Kostenposition in Gestalt der Rechnung des "Instituts für Begutachtung" möchte er, wie bereits ausgeführt, gerade zusätzlich Kosten für die Benutzung von Werkzeugen, Geräten und technischen Einrichtungen geltend machen. Hierfür scheidet ein gesonderter Kostenersatz nach [§ 12 Abs. 1 Satz 1 JVEG](#) aus.

3. Im Übrigen macht der Sachverständige keine Einwendungen gegen die Berechnung seines Vergütungsanspruchs durch das Sozialgericht geltend. Fehler zum Nachteil des Sachverständigen vermag der Senat auch nicht zu erkennen. Der Senat nimmt deshalb zur Berechnung des Vergütungsanspruchs des Sachverständigen im Übrigen auf die in jeder Hinsicht zutreffenden Ausführungen des Sozialgerichts Bezug ([§](#)

[142 Abs. 2 Satz 3 SGG](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 4 Abs. 8 JVEG](#).

Dieser Beschluss ist mit der Beschwerde nicht angreifbar ([§ 177 SGG](#), [§ 4 Abs. 4 Satz 3 JVEG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2019-11-06